



Merkblatt AFU 185

Güllen zu Unzeiten oder an verbotenen Orten

Strafverfahren

1. Einleitung

1.1. Güllen zu Unzeiten

Pflanzen werden durch das Austragen von Gülle und Mist zur richtigen Zeit und am richtigen Standort mit der nötigen Düngermenge versorgt. Bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen darf hingegen nicht gedüngt werden. Sonst wird der Dünger ins Gewässer abgeschwemmt oder ins Grundwasser ausgewaschen. Es können auch umweltgefährdende Stickstoffgase in die Luft entweichen.

Ein Beispiel für das Güllen zu Unzeiten ist das Güllen im Winter. Hierzu gibt das Merkblatt AFU 186 "Güllen im Winter, Strafverfahren" weitere Informationen.

Verflüchtigung: Besonders im Sommer entweicht Stickstoff (v.a. Ammoniak) in die Luft und gelangt über diese auch in Gebiete, die nicht gedüngt werden sollten (z.B. Wälder).

Grosse Regenmengen oder Schneeschmelze im Winter und Frühling sowie Gewitterregen im Sommer führen zur *Abschwemmung* von ausgebrachten Düngern in Gewässer.

Auswaschung: Dünger und Bodenmineralisation setzen Nitrat frei, das im Winter und Frühling mit Regen- oder Schmelzwasser in tiefere Bodenschichten gelangt. Letztlich wird das Nitrat ins Grundwasser verlagert und verunreinigt das Trinkwasser.

1.2. Güllen an verbotenen Orten

Es gibt bestimmte Gebiete, in denen keine Dünger ausgebracht werden dürfen. Es ist zum Beispiel verboten, Dünger in unter Naturschutz stehenden Gebieten, in Hecken, Feldgehölzen, oberirdischen Gewässern oder im Wald zu verwenden. Diese Gebiete sind zusätzlich durch eine Pufferzone von 3 m Breite geschützt. In der Gewässerschutzzone S1 dürfen keinerlei Dünger verwendet werden; in der Zone S2 keine flüssigen Hofdünger.

Beim Verbot in den Grundwasserschutz zonen steht der Schutz des Trinkwassers im Vordergrund. Die anderen Verbote dienen dem Schutz des Ökosystems (Artenvielfalt): Wald- und Heckenböden sollen nicht überdüngt werden, der Lebensraum von Tieren (in Gewässern, im Wald usw.) soll geschützt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbringen von Gülle.

2.1. Strafbestimmungen

Art. 60 Abs. 1 lit. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a lit. b und 34 Abs. 1).

Amt für Umwelt

Art. 70 Abs. 1 lit. a des Gewässer- schutzgesetzes (SR 814.20; GSchG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).
Art. 234 Abs. 1 des Strafgesetz- buches (SR 311.0; StGB)	Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
Art. 60 Abs. 2 USG	Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
Art. 70 Abs. 2 GSchG	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
Art. 234 Abs. 2 StGB	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

2.2. Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 5 USG	Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.
Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a der Dünger-Verordnung (SR 916.171; DüV)	Dünger sind Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen (Abs. 1). Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: Hofdünger: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus Betrieben mit Tierhaltung, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form (Abs. 2 lit. a).
Art. 3 GSchG	Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 der Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung (SR 814.81; ChemRRV)	Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist (Abs.1). Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Abs. 2).
Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 1, 2, 5 ChemRRV	Dünger dürfen nicht verwendet werden: (a) in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen; (b) in Riedgebieten und Mooren, soweit für diese nicht bereits Regelungen nach Buchstabe a gelten; (c) in Hecken und Feldge-

Amt für Umwelt

hölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; (d) in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern; (e) in der Zone S1 von Grundwasserschutz-zonen (Art. 29 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung; GSchV); ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut (Abs. 1).

Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutz-zonen (Art. 29 Abs. 2 GSchV) nicht verwendet werden (Abs. 2).

Die Verwendung von Düngern im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ist verboten (Abs. 5).

3. Weitere Hinweise

3.1. Gülleverbot im Winter

Bezüglich Güllen im Winter (während der Vegetationsruhe) wird auf das Merkblatt AFU186 "Güllen im Winter, Strafverfahren" verwiesen.

3.2. Trinkwasserverschmutzung

Wird Trinkwasser verunreinigt, kommt Art. 234 StGB zur Anwendung¹. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoss gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

3.3. Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen des USG und des GSchG

Die verschiedenen Strafbestimmungen schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Das GSchG schützt speziell die Gewässer und Quellen vor Verunreinigungen, während das USG Mensch und Umwelt allgemein schützt. In einem Strafverfahren bezüglich widerrechtlichem Gülleaustrag ist immer die Anwendung des USG gegeben. Falls ober- oder unterirdische Gewässer durch den Gülleaustrag konkret gefährdet sind, liegt auch ein Verstoss gegen das GSchG vor.

4. Vollzugshilfen / Auskünfte

Im Vollzugshilfsmittel Umweltschutz (www.vhm.umwelt.sg.ch → Umweltbereiche → Gewässerschutz → Landwirtschaftlicher Gewässerschutz/ Verwendung von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen) sind verschiedene Hilfsmittel zu finden.

Bei rechtlichen Fragen zu diesem Thema ist der Rechtsdienst des AFU (Tel. 058 229 42 42) zu konsultieren. Bei fachtechnischen Fragen ist an die Abteilung Boden und Stoffkreislauf des AFU (Tel. 058 229 42 09) zu gelangen.

¹ siehe Merkblatt AFU188 "Verschmutzung des Trinkwassers "